

Schiedsklausel SGH: Allgemein

Alle Streitigkeiten, die zwischen den Vertragsteilen in bezug auf Rechtsverhältnisse entstanden sind oder künftig entstehen, die Grundlage, Gegenstand oder Folge gegenwärtigen Vertrags sind, werden, soweit rechtlich zulässig^[D1], der Entscheidung des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs deutscher Notare (SGH) nach Maßgabe des Statuts und der zugehörigen Kostenordnung unterworfen, welche in der Urkunde des Notars Dr. Hans Wolfsteiner vom 19. Januar 2000, URNr.82/2000, niedergelegt sind. Der SGH entscheidet auch über seine eigene Zuständigkeit und in Zusammenhang hiermit über das Bestehen oder die Gültigkeit dieser Schiedsvereinbarung.

[Option 1a

Der SGH ist nicht für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zuständig. Insoweit verbleibt es bei der Zuständigkeit der staatlichen Gerichte.]

Option 1b

Der SGH ist auch für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zuständig.]

[Option 2 (Schiedsgericht bei Aufrechnungslagen)

Der SGH entscheidet auch, wenn eine Forderung im Sinnes des Satzes 1 als Gegenforderung zur Aufrechnung gestellt wird. Soweit eine Partei gegen Ansprüche aus diesem Vertrag mit Forderungen aufrechnet, die nicht unter Satz 1 fallen, so entscheidet der SGH im Umfang der Aufrechnung auch über diese Forderungen.]

[Option 3a (Benennung des Schiedsgerichts durch die Parteien – bei Option 1a):

Die Schiedsrichter werden im Sinne der §§ 7 Abs. 2 und 9 des Statuts von den Parteien selbst benannt.

Option 3b (keine Benennung bei einstweiligem Rechtsschutz, bei Option 1b):

Dies gilt nicht, soweit der SGH über Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes entscheidet.]

Die Beteiligten kennen die genannte Urkunde des Notars Dr. Hans Wolfsteiner und verzichten auf deren Verlesung und Beifügung zu dieser Niederschrift; auf sie wird gemäß § 13a BeurkG ausdrücklich verwiesen.

Der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist... Verfahrenssprache ist“

Seite: 1

| D1 Vgl. § 1030 ZPO.